

ERLASS 1.10 vom 5.9.2014

Arbeitszeit/Jahresnorm

(Rechtsgrundlagen: §§ 43, 44, 50 und 51 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, § 2 Abs. 2 lit. k Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, BGBl. Nr. 172/1966, und §§ 1, 1a und 1b Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995 – LDHG 1995, LGBl. Nr. 138/1995, jeweils in der geltenden Fassung)

Inhalt

1. Arbeitszeit der LehrerInnen (§ 43 LDG 1984)
 - 1.1. Ausmaß der Jahresnorm für das jeweilige Schuljahr
 - 1.2. Zusammensetzung der Jahresnorm
 - 1.3. Jahresnorm bei Dienstantritt während des laufenden Schuljahres
2. Wöchentliche Unterrichtsverpflichtung des Lehrers/der Lehrerin
 - 2.1. Allgemeine Festlegungen
 - 2.2. Sonderbestimmungen für Sonderschulen
 - 2.3. Abweichungen von den Ober- und Untergrenzen der Teile 1 und 2 der Jahresnorm (§ 43 Abs. 2 LDG 1984)
3. Arbeitszeit der LeiterInnen
 - 3.1. Jahresnorm
 - 3.2. Verringerung der Unterrichtsverpflichtung
 - 3.3. Freistellung des Leiters/der Leiterin (§ 51 Abs. 6 LDG 1984)
4. Diensteinteilung des Lehrers/der Lehrerin
 - 4.1. Festlegung der Diensteinteilung
 - 4.2. Zuständige Organe
 - 4.3. Vorgangsweise bei Streitigkeiten über die Diensteinteilung
5. Mehrdienstleistungen und Supplierungen
 - 5.1. Dauernde Mehrdienstleistungen
 - 5.2. Einzelne Mehrdienstleistungen
 - 5.3. Einschränkungen bzw. Verbot betreffend Heranziehung zu Mehrdienstleistungen
 - 5.4. Supplierungen an Neuen Mittelschulen
 - 5.5. Abgeltung der Mehrdienstleistungen
 - 5.6. Datenbereitstellungen
6. Schulveranstaltungen
 - 6.1. Vertretung bei Schulveranstaltungen
 - 6.2. Abgeltung
7. Regelungen für VertragslehrerInnen nach dem Entlohnungsschema II L

Anhänge

1. Arbeitszeit der LehrerInnen (§ 43 LDG 1984)

1.1. Ausmaß der Jahresnorm:

Die Jahresarbeitszeit für das Schuljahr 2014/15 beträgt für LehrerInnen, die nach dem 29.2.1972 geboren sind, 1.816 Stunden.

Bei LehrerInnen, die vor dem 1.3.1972 geboren sind, vermindert sich die Jahresarbeitszeit um 40 Stunden auf 1.776 Stunden.

1.2. Zusammensetzung der Jahresnorm:

Die Jahresnorm der LehrerInnen setzt sich zusammen aus dem

1.2.1. A-Topf: Unterrichtsverpflichtung

für LehrerInnen an Volks- und Sonderschulen 740 bis 814 Jahresstunden
für LehrerInnen an Haupt- und Neuen Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und nach dem Lehrplan der Hauptschule geführten Sonderschulen

(Tätigkeiten im Kontakt	740 bis 777 Jahresstunden
mit SchülerInnen inkl. der		740 Jahresstunden = 20 Stunden Unterricht/Woche
gesetzlichen Aufsichtspflichten;		777 Jahresstunden = 21 Stunden Unterricht/Woche
vgl. § 43 Abs. 1 Z 1 LDG 1984)		814 Jahresstunden = 22 Stunden Unterricht/Woche

Hinweis:

Die Grundlagen für die Diensteinteilung im A-Topf (Unterrichtsverpflichtung) sind der genehmigte Dienstpostenplan bzw. die zugewiesenen Stundenkontingente. Dabei wird der Planstellenbedarf für Vollbeschäftigte wie folgt definiert:

für LehrerInnen an Haupt- und Neuen Mittelschulen, Polytechnischen und Sonderschulen, die nach Lehrplan der Hauptschule/Neuen Mittelschule geführt werden: 21 Stunden, für LehrerInnen an Volks- und Sonderschulen: 22 Stunden.

1.2.2. B-Topf: Vor- und Nachbereitung

des Unterrichtes und Korrekturarbeiten 617 bis 678 Jahresstunden

(Zeit berechnet sich aliquot des		740 Jahresstunden = 617 Std. Vor-/Nachber./Korr.
Stundenausmaßes der		777 Jahresstunden = 648 Std. Vor-/Nachber./Korr.
Unterrichtsverpflichtung;		792 Jahresstunden = 678 Std. Vor-/Nachber./Korr.
vgl. § 43 Abs. 1 Z 2 LDG 1984)		

Hinweis:

Mit jeder Unterrichtsstunde des A-Topfes sind 5/6 einer Jahresstunde im B-Topf verbunden. Das heißt, dass für jede Unterrichtseinheit von 50 Minuten ebenfalls 50 Minuten (5/6 der inklusive der Aufsichtspflichten 60 Minuten umfassenden Stunde des A-Topfes) Vor- und Nachbereitung/Korrektur vorgesehen sind.

1.2.3. C-Topf: Sonstige Tätigkeiten

Differenzbetrag zwischen der Summe der Jahresstunden gemäß Pkt. 1.2.1 und 1.2.2 und der Gesamtjahresarbeitszeit von

1.816/1.776 Stunden.....459/419 bis 324/284 Jahresstunden

(§ 43 Abs. 1 Z 3 LDG 1984)		740 Jahresstunden = 459/419 Std. C-Topf-Tätigkeiten
		777 Jahresstunden = 391/351 Std. C-Topf-Tätigkeiten
		814 Jahresstunden = 324/284 Std. C-Topf-Tätigkeiten

Hinweis:

Die Tätigkeiten, die im Rahmen des C-Topfes zu erledigen sind, werden zwischen dem/r LeiterIn und dem/r jeweiligen LehrerIn im Rahmen einer von beiden Parteien zu unterfertigenden Dienstvereinbarung festgelegt.

Die LeiterInnen werden angehalten, besonderes Augenmerk auf die stundenmäßige Richtigkeit der Dienstvereinbarung zu legen und diese sorgfältig und rechtzeitig abzuschließen.

Tritt während des Schuljahres eine Änderung des Beschäftigungsmaßes ein, ist auch die Dienstvereinbarung dementsprechend anzupassen. Hierzu ist pro voller Unterrichtswoche ein 37-stel der dem jeweils innegehabten Wochenstundenausmaß entsprechenden C-Topf-Stunden-Anzahl zu veranschlagen und ist daraus die Jahressumme zu bilden.

Beispiel:

Ein/e dreißigjährige VolksschullehrerIn erhöht nach 10 Unterrichtswochen ihre 11-stündige Unterrichtsverpflichtung auf 22 Wochenstunden. Diese leistet sie während der verbleibenden 27 Unterrichtswochen. Bei 11 Wochenstunden umfasst der Jahres-C-Topf 162 Stunden, bei 22 Wochenstunden 324 Stunden.

Aliquotierung: $162 \text{ Stunden} \times 10 \text{ (Wochen)} / 37 \text{ (Wochen)} = 43,8 \text{ Stunden}$

$324 \text{ Stunden} \times 27 \text{ (Wochen)} / 37 \text{ (Wochen)} = 236,4 \text{ Stunden}$

In Summe sind daher im gesamten Schuljahr 280 C-Topf-Stunden zu leisten.

1.3. Jahresnorm bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst während des laufenden Unterrichtsjahres:

LehrerInnen, die während eines laufenden Unterrichtsjahres den Dienst (wieder) antreten (nach Karenzurlaub, länger dauernder Krankheit, Neuanstellung u. dgl.) oder aus dem Dienst ausscheiden, haben die Jahresarbeitszeit im anteilmäßigen Ausmaß (37-stel Berechnung, s. o.) zu erfüllen.

2. Wöchentliche Unterrichtsverpflichtung des Lehrers /der Lehrerin

2.1. Allgemeine Festlegungen:

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung beträgt für LehrerInnen

an Volksschulen	22 Wochenstunden
an Hauptschulen/Neuen Mittelschulen	21 Wochenstunden
an Polytechnischen Schulen	21 Wochenstunden
an Sonderschulen	22 Wochenstunden
für einzelne Gegenstände	22 Wochenstunden

[(Werkerziehung, Religion, Leibeserziehung, einzelne Fachbereiche, Musikerziehung mit Sonderverwendung, Fremdsprachen (native speaker, muttersprachlicher Unterricht)].

Die Gewährung der Bandbreite kann nach den gesetzlichen Kriterien im Rahmen des der Schule zugewiesenen Stundenkontingentes durch die LeiterInnen erfolgen.

Hinweis:

Für LehrerInnen mit Bandbreite-Stunden ist die Abgeltung von Dauer-Mehrdienstleistungen innerhalb der Bandbreite gesetzlich ausgeschlossen!

2.2. Sonderbestimmungen für Sonderschulen:

2.2.1. An Sonderschulen, die ausschließlich nach dem Lehrplan der Hauptschule/Neuen Mittelschule geführt werden, beträgt die Unterrichtsverpflichtung abweichend von der Regelung im Pkt. 2.1. 21 Wochenstunden.

2.2.2. Für LehrerInnen, die an zwei oder mehreren Sonderschulen verwendet werden, an denen eine unterschiedlich hohe Unterrichtsverpflichtung zu erfüllen ist, gilt Folgendes:

Die individuelle Unterrichtsverpflichtung bestimmt sich nach den Regelungen für die Schulart, in der in Summe das höhere Ausmaß an Unterrichtsstunden geleistet wird. Bei gleich großem Stundenausmaß ist die niedrigere Unterrichtsverpflichtung maßgeblich.

- 2.2.3. LehrerInnen in Sonderschulen, die einen Teil der SchülerInnen nach dem Lehrplan der Hauptschule/Neuen Mittelschule unterrichten, haben eine Unterrichtsverpflichtung von 21 Wochenstunden zu erfüllen, sofern die Zahl dieser SchülerInnen größer ist als die Zahl der SchülerInnen, die sie nach anderen Lehrplänen unterweisen. Im umgekehrten Fall umfasst die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung 22 Wochenstunden. Wenn die Zahl der betreffenden SchülerInnen gleich groß ist, ist die niedrigere Unterrichtsverpflichtung maßgeblich.
- 2.2.4. LehrerInnen an der Heilstättenschule haben eine wöchentliche Unterrichtsverpflichtung von 21 Stunden zu erfüllen, sofern das Ausmaß der Stunden, in dem sie SchülerInnen nach dem Haupt- bzw. Neuen Mittelschullehrplan unterrichten, zu Beginn des Unterrichtsjahres höher ist als das Ausmaß der Stunden, in dem sie SchülerInnen nach anderen Lehrplänen unterweisen. Im umgekehrten Fall umfasst ihre Unterrichtsverpflichtung 22 Wochenstunden. Bei gleich großem Stundenausmaß ist die niedrigere Unterrichtsverpflichtung maßgeblich.
- 2.2.5. Das Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung von LehrerInnen, welche (auch neben dem regulären Unterricht) in der Integration bzw. in Integrationsklassen in unterschiedlichen Schultypen eingesetzt sind, richtet sich nach dem für die Schulart geltenden Ausmaß, in welcher sie mehr als die Hälfte der Unterrichtsstunden leisten. Bei gleich großem Stundenausmaß ist die niedrigere Unterrichtsverpflichtung maßgeblich.
- 2.2.6. Die Unterrichtsverpflichtung von SprachheillehrerInnen beträgt 22 Wochenstunden, von BeratungslehrerInnen 21 Wochenstunden.
- 2.3. Abweichungen von den Ober- und Untergrenzen des A- und B-Topfes der Jahresnorm (§ 43 Abs. 2 LDG 1984):
- 2.3.1. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können die Unter- und Obergrenzen des A- und B-Topfes der Jahresnorm innerhalb dieser unter- oder überschritten werden. Die Gründe dafür sind insbesondere
- a) die Betreuung der IT- Arbeitsplätze;
 - b) die Betreuung der Schulbibliothek;
 - c) die besondere Eignung eines Lehrers/einer Lehrerin für die Ausübung bestimmter pädagogisch administrativer Tätigkeiten.
- 2.3.2. Wird die Obergrenze des A-Topfes (Unterrichtsverpflichtung) auf Grund der Lehrfächerverteilung oder der Diensterteilung überschritten, darf nur dann eine Überschreitung der Jahresnorm vorgesehen werden, wenn und soweit es zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Schulbetriebs zwingend notwendig und nicht durch andere Maßnahmen vermeidbar ist.
- 2.3.3. Die Berechnungsbasis für die Festlegung einer Unter-/Überschreitung des A-Topfes (Unterrichtsverpflichtung) der Jahresnorm sind für Lehrer/innen
- a) an Haupt- und Neuen Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Haupt-/Neuen Mittelschule geführt werden
21 Wochenstunden
 - b) an Volksschulen und Sonderschulen
22 Wochenstunden
 - c) für einzelne Gegenstände
22 Wochenstunden
 - d) die als BeratungslehrerInnen tätig sind
21 Wochenstunden.

Hinweis:

Die Überschreitung der Unterrichtsverpflichtung zu den angeführten Zwecken ist nur aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen erlaubt.

Wird für die Betreuung der IT- Arbeitsplätze und der Schulbibliothek die Unterrichtsverpflichtung unterschritten, empfiehlt es sich, pro einer Stunde Unterschreitung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung 68 Jahresstunden (dies entspricht dem A- und B-Teil einer Wochenunterrichtsstunde; $37 + 37 \times 5/6$) zusätzlich im C-Topf anzurechnen.

2.4. Ganztägige Schulform:

In ganztägigen Schulformen gilt eine Stunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit (GLZ) als eine Stunde des A-Topfes. Die Abhaltung einer Stunde der individuellen Lernzeit (ILZ) gilt als eine halbe A-Topf-Stunde.

Der Einsatz in der ILZ bedarf der Zustimmung des/der Landeslehrers/in.

3. **Arbeitszeit der LeiterInnen (§ 51 LDG 1984)**

3.1. Jahresnorm:

3.1.1. Die Jahresnorm des Leiters/der Leiterin setzt sich zusammen aus

A-Topf: Unterrichtsverpflichtung740 Jahresstunden

B-Topf: Vor- und Nachbereitung/Korrekturarbeiten.....617 Jahresstunden

sowie pädagogisch-administrativen Aufgaben aus der Leitung der Schule.

3.1.2. Der A-Topf der Jahresnorm (Unterrichtsverpflichtung) darf durch eine allfällige Betreuung der IT- Arbeitsplätze und der Schulbibliothek keinesfalls unterschritten werden.

Gleich wie beim/bei der LehrerIn berechnet sich der B-Topf der Jahresnorm aliquot dem Stundenausmaß der Unterrichtsverpflichtung ("B ist gleich A mal 5/6").

Für die pädagogisch-administrativen Aufgaben ist keine gesonderte Aufschlüsselung erforderlich.

3.2. Verringerung der Unterrichtsverpflichtung:

Die Unterrichtsverpflichtung gemäß Pkt. 3.1.1 verringert sich bei LeiterInnen

3.2.1. von Volksschulen

- um 36 Jahresstunden für die Leitung;

- um 36 Jahresstunden für jede Klasse;

- um 36 Jahresstunden für 5-10 SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf;

- um 18 Jahresstunden für je weitere 1-5 solcher Kinder;

- um 36 Jahresstunden für mindestens 5 SchülerInnen im Bereich der Schuleingangsphase (zählen als Klasse);

- um 18 Jahresstunden für jede SchülerInnengruppe im GTS-Betreuungsbereich;

3.2.2. von Hauptschulen/Neuen Mittelschulen

- um 72 Jahresstunden für die Leitung,

- um 54 Jahresstunden für jede Klasse;

- um 27 Jahresstunden für jede SchülerInnengruppe im GTS-Betreuungsbereich;

3.2.3. von Polytechnischen Schulen

- um 72 Jahresstunden für die Leitung;

- um 54 Jahresstunden für jede Klasse;

- um 27 Jahresstunden für jede SchülerInnengruppe im GTS-Betreuungsbereich;

3.2.4. von Sonderschulen

- um 72 Jahresstunden für die Leitung,

- um 54 Jahresstunden für jede Klasse;

- um 27 Jahresstunden für jede SchülerInnengruppe im GTS-Betreuungsbereich;

3.2.5. von Sonderpädagogischen Zentren

- zusätzlich zu den in Pkt. 3.2.4 festgelegten Verminderungen um 54 Jahresstunden für je zwei im Zuständigkeitsbereich des Sonderpädagogischen Zentrums liegende Klassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemein bildenden Pflichtschulen sowie an der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen.

Hinweis: SchülerInnen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf ausschließlich wegen Sinnesbehinderung fallen in den Zuständigkeitsbereich des SPZ für Sinnesbehinderte am LZHS – Landeszentrum für Hör- und Sehbildung und dürfen daher keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Abzugsstunden des Leiters des Sonderpädagogischen Zentrums vor Ort finden. Sehrwohl jedoch sind sie bei der Berechnung nach Punkt 3.2.1. zu veranschlagen.

3.3. Freistellung des Leiters/der Leiterin (§ 51 Abs. 6 ff LDG 1984):

LeiterInnen von Schulen mit mehr als sieben Klassen sind von der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung befreit. Sie trifft nur eine Vertretungspflicht (Suppliierverspflichtung), die sich nach der Anzahl der Klassen richtet und nur bis zum Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung, die ihnen obliegen würde, wenn sie nicht freigestellt wären, besteht.

Hiebei zählen auch als eine Klasse:

- zwei Gruppen der schulischen Tagesbetreuung an ganztägigen Schulformen
- mindestens fünf integrativ in anderen Klassen der Grundstufe I unterrichtete Vorschulkinder an einer Volksschule.

4. **Diensteinteilung des Lehrers/der Lehrerin**

4.1. Festlegung der Diensteinteilung:

Die unter Pkt. 1.2. genannten Töpfe der Jahresnorm werden unter Bedachtnahme auf die Anzahl der jeweils geführten Klassen und auf die im Lehrplan vorgesehene Stundentafel aufgeteilt. Die Jahresstunden des A-, B- und C-Topfes entsprechen der Dauer des Schuljahres. Für die Festlegung der Jahresstunden des C-Topfes stehen grundsätzlich pädagogische und organisatorische Aspekte im Vordergrund (vgl. Auswahlkatalog für C-Topf-Tätigkeiten des Landesschulrates für Salzburg).

4.2. Zuständige Organe:

4.2.1. Zuständigkeit des Leiters/der Leiterin:

a) Die LeiterInnen haben mit den LehrerInnen ihrer Schule bis längstens 1. Oktober jeden Jahres eine schriftliche Diensteinteilung zu treffen.

b) Für LehrerInnen, die an mehreren Schulen unterrichten, nämlich

- literarische LehrerInnen
- LehrerInnen für Werkerziehung,
- IntegrationslehrerInnen,
- SprachheillehrerInnen,
- BeratungslehrerInnen,
- LehrerInnen für sinnesbehinderte Kinder
- LehrerInnen für den muttersprachlichen Unterricht
- LehrerInnen in Sonderverwendung
- landesvertraglich angestellte ReligionslehrerInnen und pragmatische ReligionslehrerInnen,

hat der/die LeiterIn der Stammschule im Einvernehmen mit den LeiterInnen der Nebenschulen die Dienstenteilung schriftlich zu treffen.

c) Für LehrerInnen, die an der Pädagogischen Hochschule in Salzburg mitverwendet werden (§ 22 LDG 1984), hat der/die LeiterIn der jeweiligen Stammschule die Dienstenteilung festzulegen. Sie sind hinsichtlich der an Pflichtschulen bestehenden Verwendung wie Lehrpersonen mit herabgesetzter Lehrverpflichtung zu behandeln.

- 4.2.2. Die Dienstenteilung für LehrerInnen, die als IT-BetreuerInnen eingesetzt sind, erfolgt, soweit es den Einsatz in dieser Funktion betrifft, durch die Abteilung 2. Der/Die für den Bezirk zuständige SchulreferentIn hat grundsätzlich die Dienstenteilung für LehrerInnen der Lehrerreserve zu treffen. Davon abweichend kann er/sie jedoch für den Fall, dass die LehrerInnen der Lehrerreserve für länger abwesende LehrerInnen zugeteilt bzw. zur dauernden Dienstleistung einer Schule zugewiesen werden, den/die LeiterIn für zuständig erklären.

Bei der Einteilung sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes (§ 9 Abs. 2 lit. b PVG) zu beachten (Herstellung des Einvernehmens mit dem Dienststellenausschuss).

- 4.2.3. Zuständigkeit der Kirchen/Glaubensgemeinschaften:

Die jeweils zuständige Kirche/Glaubensgemeinschaft hat für die kirchlich/glaubensgemeinschaftlich bestellten ReligionslehrerInnen die Dienstenteilung zu treffen.

- 4.3. Vorgangsweise bei Streitigkeiten über die Dienstenteilung:

- 4.3.1. Wird bei der Festlegung der Dienstenteilung zwischen dem/der LeiterIn und dem/der LehrerIn bzw. dem Dienststellenausschuss (gemäß § 9 Abs. 2 lit. b PVG) kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit von dem/der LeiterIn im Dienstweg dem Amt der Salzburger Landesregierung als sachlich zuständiger übergeordneter Dienststelle vorzulegen. Schriftliche Äußerungen des Dienststellenausschusses und des Leiters/der Leiterin sind dem Vorlageakt anzuschließen.
- 4.3.2. Die sachlich für die Behandlung der Angelegenheit berufenen Organe nehmen mit dem Zentralausschuss der allgemein bildenden PflichtschullehrerInnen Beratungen auf; wird in Folge kein Einvernehmen erzielt, entscheidet der/die LeiterIn der Abteilung 2 des Amtes der Salzburger Landesregierung. Gegebenenfalls können vor der Entscheidung Stellungnahmen der Schulaufsicht oder des/der für den Bezirk zuständigen Schulreferenten/in eingeholt werden.

5. **Mehrdienstleistungen und Supplierungen (§ 50 LDG 1984)**

5.1. Dauernde Mehrdienstleistungen:

- 5.1.1. Dauernde MDL ergeben sich, wenn
- mit der am Beginn des Unterrichtsjahres erstellten Lehrfächerverteilung bzw. Dienstenteilung die höchste vorgesehene wöchentliche Unterrichtsverpflichtung (vgl. Pkt. 1.2.1) oder das gemäß Erlass 1.60 festgelegte Stundenausmaß oder
 - während des Schuljahres auf Grund einer unbedingt erforderlichen Änderung der Lehrfächerverteilung bzw. Dienstenteilung (insbesondere durch Vertretung oder Förderkurs) das dem/der LehrerIn zugewiesene Stundenausmaß der Unterrichtsverpflichtung überschritten wird.

- 5.1.2. Der/Die LandeslehrerIn kann nur aus zwingenden Gründen zu Dauermehrdienstleistungen bis zum Ausmaß von fünf Wochenstunden verpflichtet werden. Bei freiwilliger Übernahme von Dauer-MDL besteht keine Obergrenze.
- 5.1.3. Die Abbildung von Dauer-Mehrdienstleistungen für teilbeschäftigte Lehrpersonen/LehrerInnen mit herabgesetzter Lehrverpflichtung ist in SokratesWEB im Lehrtätigkeitsausweis nicht möglich. Die Abgeltung hat daher über durch die Schulleitung anzuweisende Einzel-MDL zu erfolgen. Diese Regelung gilt nicht für II L-LehrerInnen.
- 5.2. Einzelne Mehrdienstleistungen:
- 5.2.1. Einzelne Mehrdienstleistungen ergeben sich insbesondere durch
- die Vertretung des/der vorübergehend an der Erfüllung der lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers/Lehrerin oder
 - die Erteilung einzelner Förderunterrichtsstunden und die Abhaltung von Kursen gemäß § 25 Abs. 6 des Schulorganisationsgesetzes (BGBl. Nr. 242/1962), wodurch das gemäß Lehrfächerverteilung festgelegte Stundenausmaß überschritten wird.
- Hinweis:*
Im Rahmen von Projektunterricht ist seitens der Schulleitung darauf zu achten, dass es bei der einzelnen Lehrperson zu keiner Überschreitung der Wochenunterrichtsverpflichtung kommt (Abhilfe durch Studententausch zwischen der am Projekt beteiligten Lehrkraft und jenen Lehrpersonen, welchen durch den Projektunterricht Stunden entfallen). Schulveranstaltungen sind ausschließlich im C-Topf zu veranschlagen (siehe jedoch auch Punkt 6.).
- 5.2.2. Da jede/r LehrerIn für Vertretungen im Rahmen der Jahresnorm 20 Stunden zu erbringen hat, sind für die Vertretung, sofern nicht LehrerInnen der Lehrerreserve (1.), LehrerInnen, die "Anstatt-Stunden" (siehe Pkt. 5.2.4.) zu erbringen haben (2.), oder LeiterInnen mit Supplierreserve (3.) zur Verfügung stehen, vor dem Entstehen von Mehrdienstleistungen jene LehrerInnen heranzuziehen, die diese Stunden noch nicht erbracht haben. Die Vertretung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob es sich um eine Fachsupplierung, Supplierung oder Beaufsichtigung handelt (§ 10 Schulunterrichtsgesetz).
- 5.2.3. Eine Vergütung für gehaltene Supplierstunden gemäß § 50 Abs. 4 LDG gebührt erst dann, wenn die gemäß § 43 Abs. 3 Z. 3 LDG zu erbringende Supplieverpflichtung für Vertretungen von 20 Jahresstunden (bzw. bei Herabsetzung der Jahresnorm/Teilbeschäftigungen das entsprechend niedrigere Stundenausmaß) überschritten worden ist.
- Hinweis:*
Grundsätzlich besteht bei LehrerInnen an Haupt- und Neuen Mittelschulen sowie Polytechnischen Schulen ab der 22. Wochenstunde Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung, bei LehrerInnen an Volks- und Sonderschulen sowie LehrerInnen für einzelne Gegenstände ab der 23. Wochenstunde.
- 5.2.4. Ist eine Klasse aufgrund einer Schulveranstaltung oder Ähnlichem abwesend, hat der/die LehrerIn entfallene Stunden bei Bedarf als Supplierstunden ohne Einrechnung in die 20 Jahresstunden gemäß § 43 Abs. 3 Z. 3 LDG 1984 und ohne Anspruch auf Mehrdienstleistungsvergütung zu erbringen ("Anstatt-Stunden"). Diese Regelung gilt generell für alle Supplierungen innerhalb jener Woche, in der es zu einer Unterschreitung der normalen Wochenarbeitszeit kommt und erstreckt sich

sowohl auf Stamm- als auch auf Nebenschulen.

Die Verrechnung dieser "Anstatt-Stunden" wird im SokratesWEB automatisch abgewickelt.

5.3. Einschränkungen bzw. Verbot betreffend Heranziehung zu Mehrdienstleistungen:

- 5.3.1. LehrerInnen mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß sollen nach Möglichkeit und wenn sie nicht selbst eine häufigere Heranziehung wünschen in einem geringeren Ausmaß für Einzelmehrdienstleistungen herangezogen werden als LehrerInnen mit höherem Beschäftigungsausmaß.
- 5.3.2. Besteht eine Herabsetzung der Jahresnorm aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 44 Abs. 1 Z. 1 LDG 1984, dürfen LehrerInnen lediglich im Rahmen ihres C-Topfes, jedoch nicht darüber hinaus zu Supplierungen herangezogen werden.
- 5.3.3. werdende und stillende Mütter dürfen über die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung gemäß Punkt 2.1. hinaus nicht zu Mehrdienstleistungen (Einzel- und Dauer-mehrdienstleistungen mit Ausnahme der in der Jahresnorm bereits enthaltenen 20-stündigen Supplieverpflichtung im Rahmen des C-Topfes) herangezogen werden.

5.4. Supplierungen an Neuen Mittelschulen:

Der Suppliereinsatz von an Neuen Mittelschulen eingesetzten BundeslehrerInnen ist auf die NMS-Jahrgänge beschränkt. Die Gesamtanzahl der wöchentlichen Supplierstunden einer Bundeslehrkraft darf ohne ihre Zustimmung ein Viertel ihrer wöchentlichen Gesamtunterrichtsverpflichtung nicht übersteigen. Bei gleichzeitiger Unterrichtserteilung an einer Bundesschule ist selbstverständlich auf die Verfügbarkeit der Lehrperson zu achten. Sämtliche Suppliereinteilungen sind den gegenbeteiligten Schulstandorten mitzuteilen – es entscheidet das Zuvorkommen.

BundeslehrerInnen können sowohl Stunden von Bundes- als auch von Landeslehrkräften supplieren. Stunden abwesender BundeslehrerInnen dürfen nur dann durch LandeslehrerInnen suppliert werden, wenn diese alleine (also nicht im Teamteaching) unterrichten und der Unterricht ansonsten nicht aufrechterhalten werden könnte. Bei der Auswahl der Landeslehrperson ist die Supplierreihenfolge unter Punkt 5.2.2. zu beachten.

Von BundeslehrerInnen geleistete Supplierstunden sind zwecks Abrechnung der zuständigen Verrechnungsstelle zu melden.

5.5. Abgeltung der Mehrdienstleistungen:

- 5.5.1. Grundsätzlich wird jede Mehrdienstleistungsstunde auf der Basis von 1,30 % des Gehalts abgegolten.
- 5.5.2. Für LehrerInnen mit herabgesetzter Jahresnorm beträgt die Mehrdienstleistungsvergütung 1,2 % des Gehaltes für eine Mehrdienstleistungsstunde bis zur Erfüllung der vollen Unterrichtsverpflichtung.
- 5.5.3. Für II L-VertragslehrerInnen beträgt die Vergütung 1,92 % einer Jahreswochenstunde.

5.6. Datenbereitstellungen (Genehmigungen):

Die Durchführung von Datenbereitstellungen (Genehmigungen) im SokratesWEB (Krankenstände, Sonderurlaube, personelle Maßnahmen, Datenbereitstellungen laut Bildungsdokumentationsgesetz usw.) stellt eine Dienstpflicht des/der LeiterIn dar. Die MDL-Datenbereitstellung an die Abteilung 2 des Amtes der Landesregierung ist von den LeiterInnen bis jeweils spätestens 10. des nachfolgenden Monats per Sokra-

tesWEB durchzuführen.

Die Bereitstellung des **ersten** Lehrtätigkeitsausweises (genehmigte Beschäftigung) an den/die für den Bezirk zuständige/n Schulreferenten/in hat durch die LeiterInnen so rasch wie möglich, dh. **in der ersten Schulwoche** zu erfolgen. Die Beschäftigungssituation bzw. der Einsatz der Lehrpersonen soll unverzüglich nach Schulbeginn mit den vorläufigen Einsatzdaten abgebildet werden. Später auftretende Änderungen können jederzeit in einem Änderungs-LTA nacherfasst werden. Als spätester Genehmigungstermin durch die Schulleitung für den Erst-LTA gilt der **30.9.** des Jahres.

6. Schulveranstaltungen

6.1. Vertretung bei Schulveranstaltungen (§ 50 Abs. 7 LDG 1984):

Nimmt ein/e LehrerIn auf Anordnung der Schulleitung in Vertretung eines/r verhinderten Lehrers/Lehrerin an Schulveranstaltungen teil, gebührt bei Überschreitung der Jahresnorm eine MDL-Vergütung gemäß § 16 Gehaltsgesetz von höchstens zehn Stunden pro Tag.

Die durch die Vertretung entfallenden Unterrichtsstunden und die damit verbundenen aliquoten Stunden für die Vor- und Nachbereitung sowie Korrekturarbeiten sind gegenzurechnen.

Beispiel:

Eine Lehrperson mit zwölfstündiger Wochenunterrichtsverpflichtung nimmt vertretungsweise an einer fünftägigen Schulveranstaltung teil.

Pro Tag zehn Stunden ergeben in Summe 50 Stunden. Davon werden zwölf Stunden aus dem A-Topf sowie $5/6 \times 12 = 10$ B-Topf-Stunden in Abzug gebracht. In Summe entstehen daher 28 MDL gemäß § 16 Gehaltsgesetz.

Die Anordnung einer solchen Vertretung darf nur erfolgen, wenn dies pädagogisch unerlässlich ist.

6.2. Abgeltung:

Für die Teilnahme an einer **mindestens zweitägigen** Schulveranstaltung **mit Nächtigung** gebührt jeder die pädagogisch-inhaltliche Betreuung einer Schülergruppe innehabenden Lehrperson eine Abgeltung.

Dem/Der LeiterIn einer **mindestens viertägigen** Schulveranstaltung (mit und ohne Nächtigung) gebührt eine Belohnung.

7. Regelungen für VertragslehrerInnen nach dem Entlohnungsschema IIL

Die obigen Bestimmungen gelten für VertragslehrerInnen nach dem Entlohnungsschema IIL mit der Maßgabe, dass die Entlohnung auf Basis einer 23-stündigen Unterrichtsverpflichtung pro Woche erfolgt, was bedeutet, dass IIL-

VertragslehrerInnen, die mit 20 bis 22 Wochenstunden unterrichten, ein monatliches Entgelt des Entlohnungsschemas IIL für 23 Stunden pro Woche erhalten.

Auskünfte:

Bei allfälligen Rückfragen wird ersucht, sich mit dem/der jeweils zuständigen Personalreferenten/in in Verbindung zu setzen.

Anhang 1

Schuljahr 2014/2015 - Jahresnormtabelle für voll- und teilbeschäftigte LehrerInnen an APS (Schuljahr mit 53 Wochen)

Anzahl der Unterrichtswochen:

37

Max. volle LV x U-Wochen A x 5/6			Geburtsdatum nach dem 29.2.1972						Geburtsdatum vor dem 1.3.1972					
			Jahresnorm 1816						Jahresnorm 1776					
			Lehrverpflichtung 22			Lehrverpflichtung 21			Lehrverpflichtung 22			Lehrverpflichtung 21		
Wöch. Unterr.Verpflichtung	Aufgaben-Bereich A	Aufgaben-Bereich B	Aufgaben-Bereich C	Jahres-norm	Beschäft.-ausmaß in %	Aufgaben-Bereich C	Jahres-norm	Beschäft.-ausmaß in %	Aufgaben-Bereich C	Jahres-norm	Beschäft.-ausmaß in %	Aufgaben-Bereich C	Jahres-norm	Beschäft.-ausmaß in %
22	814	678	324	1816	100,00				284	1776	100,00			
21	777	648	308	1733	95,45	391	1816	100,00	270	1695	95,45	351	1776	100,00
20	740	617	293	1650	90,91	372	1729	95,24	257	1614	90,91	334	1691	95,24
19	703	586	279	1568	86,36	354	1643	90,48	244	1533	86,36	317	1606	90,48
18	666	555	264	1485	81,82	335	1556	85,71	232	1453	81,82	301	1522	85,71
17	629	524	250	1403	77,27	317	1470	80,95	219	1372	77,27	284	1437	80,95
16	592	493	235	1320	72,73	298	1383	76,19	206	1291	72,73	268	1353	76,19
15	555	463	220	1238	68,18	279	1297	71,43	192	1210	68,18	250	1268	71,43
14	518	432	205	1155	63,64	260	1210	66,67	180	1130	63,64	234	1184	66,67
13	481	401	191	1073	59,09	242	1124	61,90	167	1049	59,09	217	1099	61,90
12	444	370	176	990	54,55	223	1037	57,14	154	968	54,55	200	1014	57,14
11	407	339	162	908	50,00	205	951	52,38	142	888	50,00	184	930	52,38
10	370	308	147	825	45,45	186	864	47,62	129	807	45,45	167	845	47,62
9	333	278	131	742	40,91	167	778	42,86	115	726	40,91	150	761	42,86
8	296	247	117	660	36,36	148	691	38,10	102	645	36,36	133	676	38,10
7	259	216	102	577	31,82	130	605	33,33	90	565	31,82	116	591	33,33
6	222	185	88	495	27,27	111	518	28,57	77	484	27,27	100	507	28,57
5	185	154	73	412	22,73	93	432	23,81	64	403	22,73	83	422	23,81
4	148	123	59	330	18,18	74	345	19,05	51	322	18,18	67	338	19,05
3	111	93	43	247	13,64	55	259	14,29	38	242	13,64	49	253	14,29
2	74	62	29	165	9,09	36	172	9,52	25	161	9,09	33	169	9,52
1	37	31	14	82	4,55	18	86	4,76	12	80	4,55	16	84	4,76

Anhang 2

Teilbeschäftigung - anteiliges Stundenausmaß im C-Teil (die 66 Std. für Klassenvorstand und Klassenführung werden nicht aliquotiert)

Wöch. Unterr.Ver- pflichtung	Lehrverpflichtung 22					Lehrverpflichtung 21				
	Beschäft.- ausmaß	§ 43 (3) Z 4 LDG Fortbildung	§ 43 (3) Z 3 LDG Vertretung	§ 43 (3) Z 2 LDG Klassenvorst.	§ 43 (3) Z 1 LDG sonst.LA-Pfl.	Beschäft.- ausmaß	§ 43 (3) Z 4 LDG Fortbildung	§ 43 (3) Z 3 LDG Vertretung	§ 43 (3) Z 2 LDG Klassenvorst.	§ 43 (3) Z 1 LDG sonst.LA-Pfl.
	in %	in Std.	in Std.	in Std.	in Std.	in %	in Std.	in Std.	in Std.	in Std.
22	100,00	15	20	66	100					
21	95,45	14	19	66	95	100,00	15	20	66	100
20	90,91	13	18	66	91	95,24	14	19	66	95
19	86,36	12	17	66	86	90,48	13	18	66	90
18	81,82	12	16	66	82	85,71	12	17	66	86
17	77,27	11	15	66	77	80,95	12	16	66	81
16	72,73	10	14	66	73	76,19	11	15	66	76
15	68,18	10	13	66	68	71,43	10	14	66	71
14	63,64	9	12	66	64	66,67	10	13	66	67
13	59,09	8	11	66	59	61,90	9	12	66	62
12	54,55	8	10	66	55	57,14	8	11	66	57
11	50,00	7	10	66	50	52,38	7	10	66	52
10	45,45	6	9	66	45	47,62	7	9	66	48
9	40,91	6	8	66	41	42,86	6	8	66	43
8	36,36	5	7	66	36	38,10	5	7	66	38
7	31,82	4	6	66	32	33,33	5	6	66	33
6	27,27	4	5	66	27	28,57	4	5	66	29
5	22,73	3	4	66	23	23,81	3	4	66	24
4	18,18	2	3	66	18	19,05	2	3	66	19
3	13,64	2	2	66	14	14,29	2	2	66	14
2	9,09	1	1	66	9	9,52	1	1	66	10
1	4,55	0	0	66	5	4,76	0	0	66	5